

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 13. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2022)

zum Thema:

**Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner
Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung (II)**

und **Antwort** vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13212

vom 13. September 2022

über Instrumente für Handy-Forensik und Phone-Cracker bei den Berliner
Sicherheitsbehörden und beim Landesamt für Einwanderung (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu welchem Datum wurde die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Einwanderung (LEA) und der Polizei Berlin getroffen, die der Senat in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage Drs. 19/12334 vom 23. Juni 2022 nennt und welche die technische Unterstützung zwischen den beiden Behörden beim Auslesen von Mobiltelefonen von Geflüchteten zum Zweck der Identitätsfeststellung und eventuellen Abschiebung von Personen regelt? Zu welchem Datum trat diese in Kraft? (Bitte die Verwaltungsvereinbarung im Original beifügen.)
2. Welche Bezeichnung trägt die unter 1. genannte Verwaltungsvereinbarung?

Zu 1. und 2.:

Die „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach § 62 BDSG i.V.m. Art. 28 DS-GVO“ wurde am 10./23.08.2019 zwischen dem Landesamt für Einwanderung (LEA) und der Polizei Berlin geschlossen. Die Auftragsdatenverarbeitung begann am 01.09.2019.

Hinsichtlich der Bitte, von der Verwaltungsvereinbarung Kenntnis zu erlangen, wird auf die Möglichkeit eines Akteneinsichtsgesuchs gemäß Art. 45 Abs. 2 VvB¹ verwiesen.

3. Regelt die unter 1. genannte Verwaltungsvereinbarung, ob die Polizei mithilfe eines darin aufgeführten und durch das LKA Berlin vorgehaltenen Softwaretools Daten von Mobilfunkgeräten für das LEA nicht nur sichern und aufbereiten, sondern auch Zugangshürden zu Mobilfunkgeräten überwinden darf? Wenn ja, auf welcher genauen Rechtsgrundlage?
4. Welche Dienstleistungen in Bezug auf Mobilfunkgeräte und andere IT-Systeme sind insgesamt in der Verwaltungsvereinbarung festgehalten? (Bitte abschließend benennen.)

¹ Verfassung von Berlin.

Zu 3. und 4.:

Rechtsgrundlage für die technische Extraktion der Daten zur Auswertung - mit oder ohne Zugangshürden - ist § 48 Abs. 3a S. 1 AufenthG². Gemäß § 71 Abs. 4 AufenthG sind für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a AufenthG neben den Ausländerbehörden auch die Polizeivollzugsbehörden der Länder zuständig.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt daneben die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverarbeitungsverhältnis gemäß Art. 28 Abs. 3 und 9 DS-GVO³.

Die Verwaltungsvereinbarung enthält Regelungen zum Extrahieren, Speichern der Daten vom Datenträger auf einem geeigneten Datensicherungsmedium sowie Anfertigen eines Untersuchungsberichtes mit entsprechender Reportdatei zur eigenständigen Auswertung für den Auftraggeber. Hierbei stehen Adress- und Anruflisten, Browser-Suchläufe, SMS- und Chatnachrichten sowie Fotos und Videos im Mittelpunkt der Datenauswertung.

Die Verwaltungsvereinbarung kategorisiert zudem den betroffenen Personenkreis für die hier in Rede stehenden Maßnahmen nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO wie folgt:

*„Ausländer, deren Identität und/oder Staatsangehörigkeit nicht feststeht.
Das Sichern und Aufbereiten der Daten (durch den Auftragnehmer) und die Auswertung (durch den Auftraggeber) kommt gemäß § 48 Abs. 3a Satz 1 AufenthG, in Betracht, soweit dies für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführung in einen anderen Staat nach Maßgabe von § 48 Abs.3 AufenthG erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann.“*

5. In welchen Datenbanken der Polizei Berlin werden die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung gesicherten Daten gegebenenfalls gespeichert oder zwischengespeichert, bevor sie dem LEA zur Verfügung gestellt werden?
 - a. Welche ist die verantwortliche Dienststelle für diese Datenspeicherung?
 - b. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Speicherung in Datenbanken der Polizei?
 - c. In welchen Abständen und durch wen werden diese Daten überprüft und gelöscht?
6. In welcher Weise bzw. auf welchem Weg werden die durch das beim LKA Berlin vorgehaltenen Softwaretool gesicherten und aufbereiteten Daten von Mobilfunkgeräten von der Polizei an das LEA übermittelt? (Bitte ausführen und Übermittlungsweg darstellen.)

² Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet.

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

Zu 5. und 6.:

Die in Rede stehenden Datensicherungen werden in keiner Datenbank der Polizei Berlin gespeichert, sondern unmittelbar auf einem geeigneten Datenspeichermedium gesichert und im Original gemeinsam mit dem Untersuchungsobjekt per Kurier an den Auftraggeber übergeben. Die Datensicherung wird vor der Übergabe verifiziert, eine Datenarchivierung erfolgt seitens der Polizei Berlin nicht.

Berlin, den 29. September 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport